EFFEKTIVE VERFOLGUNG VON GELDWÄSCHE

Gesetzesentwurf am 14.10.2020 durch Bundesregierung beschlossen

semi tax academy

EDUCATION BY NTG24

Verzicht auf Vortatenkatalog

Jede Straftat als mögliche Vortat zur Geldwäsche

Strafrahmen

Geldstrafe oder Freiheitsstrafe

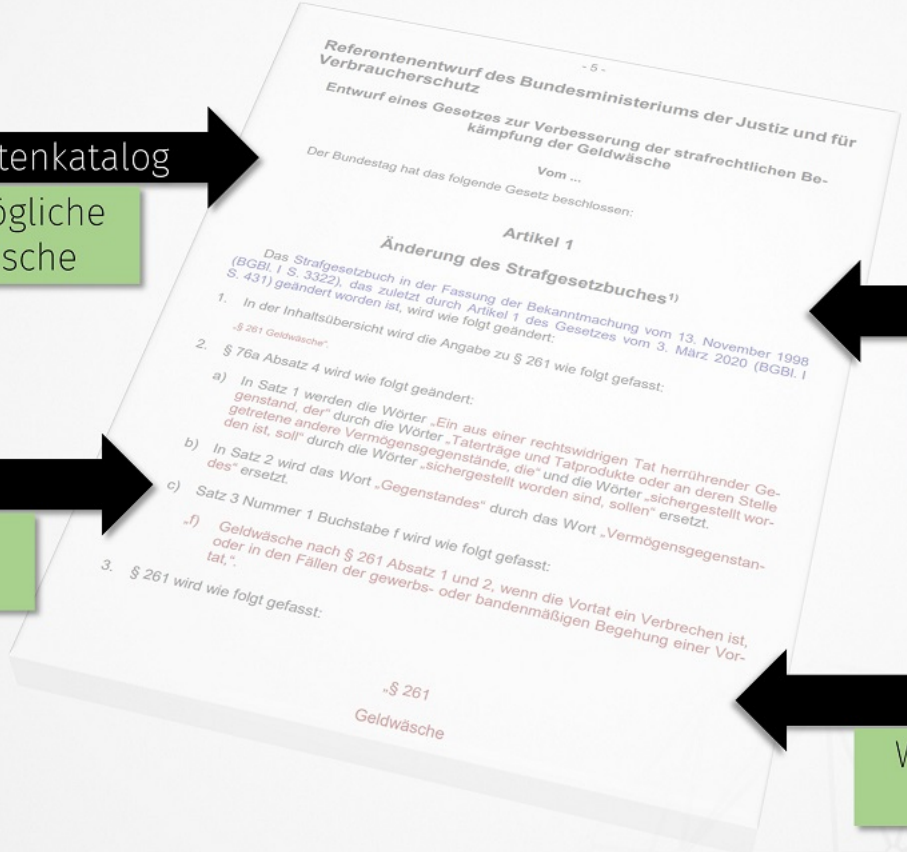

- 5 -

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches[1])

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. März 2020 (BGBl. I S. 431) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 261 wie folgt gefasst:

„§ 261 Geldwäsche".

2. § 76a Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „Ein aus einer rechtswidrigen Tat herrührender Gegenstand, der" durch die Wörter „Taterträge und Tatprodukte oder an deren Stelle getretene andere Vermögensgegenstände, die" und die Wörter „sichergestellt worden ist, soll" durch die Wörter „sichergestellt worden sind, sollen" ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Wort „Gegenstandes" durch das Wort „Vermögensgegenstandes" ersetzt.

c) Satz 3 Nummer 1 Buchstabe f wird wie folgt gefasst:

„f) Geldwäsche nach § 261 Absatz 1 und 2, wenn die Vortat ein Verbrechen ist, oder in den Fällen der gewerbs- oder bandenmäßigen Begehung einer Vortat,".

3. § 261 wird wie folgt gefasst:

„§ 261

Geldwäsche

Ermittlungsbefugnisse

grundrechtsrelevante Befugnisse nur in schwerwiegenden Fällen

Zuständigkeit

Wirtschaftsstrafkammern der LG